



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 18.06.2002 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 „Gewerbegebiet Uhlenbrock II“ (Der Geltungsbereich ist im oben stehenden Übersichtsplan mit einer starken unterbrochenen Linie gekennzeichnet.) wird die im Ursprungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze - durch diese Änderung von zweigeschossig auf eingeschossig begrenzt.

Mit Ausnahme der geänderten Festsetzungen behalten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 24 unverändert ihre Gültigkeit.

Neuenkirchen, den 20.06.2002

[Signature]
Bürgermeister



**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 24
„GEWERBEBEBIT UHLENBROCK II“**

5. AUSFERTIGUNG

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

SAMTGEMEINDE NEUENKIRCHEN / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.12.2001 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Neuenkirchen, den 20.06.2002

[Signature]
Gemeindedirektor



Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.12.2001 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.12.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 20.12.2001 bis einschl. 21.01.2002 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Neuenkirchen, den 20.06.2002

[Signature]
Gemeindedirektor



Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Neuenkirchen, den

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.06.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neuenkirchen, den 20.06.2002

[Signature]
Gemeindedirektor



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am 15.07.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am 15.07.2002 rechtsverbindlich geworden.

Neuenkirchen, den 12.08.2002

[Signature]
Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den

[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den

[Signature]
Gemeindedirektor

Die Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
Dr. Scholz · Dehling · Wisselmann
Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
Spindelstraße 27 · 49090 Osnabrück
Tel. (0541) 2 22 57 · Fax (0541) 20 16 35

Osnabrück, den 14.11.2001 / 10.04.2002